



weed

Anknüpfungspunkte für die Verankerung verbindlicher Sozialstandards und ihrer Kontrolle entlang der Lieferkette – aktuelle politische Prozesse und Initiativen



- Was steht im Koalitionsvertrag?
- Neue Möglichkeiten für eine sozial verantwortliche Beschaffung durch die neue EU-Richtlinie?!
- Richtlinie zu Offenlegungspflichten nichtfinanzieller Informationen



Öffentliche Beschaffung:

- Orientierung an europäischer und nationaler Nachhaltigkeitsstrategie
- Vergabe von der Einhaltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge abhängig machen
- Unterstützung des fairen Handels
- Grundlagen für ein Nachhaltigkeitslabel

Unternehmensverantwortung und Achtung der Menschenrechte

- Umsetzung der UN-Leitprinzipien f. Wirtschaft und Menschenrechte

Die neue EU-Richtlinie 2014/24/EU über öffentliche Auftragsvergabe



weed

- 28.03.2014 – im Amtsblatt der EU veröffentlicht
- 17.04.2014 – tritt die Richtlinie in Kraft
- Bis April 2016 – Umsetzung in Nationales Recht

Ziele:

- Vereinfachung und Flexibilisierung
- Berücksichtigung strategischer Ziele wie Einbezug sozialer und ökologischer Aspekte in Auftragsvergabe
- Mehr Rechtssicherheit



Was verändert sich hinsichtlich der Einbeziehung sozialer Kriterien in die öffentliche Auftragsvergabe?

- Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien in allen Phasen des Ausschreibungsprozesses möglich
- Einbezug „nicht-sichtbarer“ Eigenschaften
- Gütezeichen als Nachweis zulässig
- günstigster Preis nicht zwingend Vergabekriterium
- Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern möglich
- Haftungsregeln für Unterauftragnehmer



Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien in allen Phasen des Ausschreibungsprozesses möglich

- ✓ in technischen Spezifikationen
 - ✓ in Zuschlagskriterien
 - ✓ in Auftragsausführungsbestimmungen
- Erstmals werden explizit Nachhaltigkeitskriterien, die unabhängig der stofflichen Beschaffenheit des Produktes sind auch in den technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien zugelassen.



Einbezug „nicht-sichtbarer“ Eigenschaften

- ✓ Der Gesetzgeber erkennt erstmals an, dass bei der Anforderung an ein spezifisches Produkt auch „unsichtbare“ Eigenschaften berücksichtigt werden dürfen, dies schließt die Forderung nach Waren aus dem Fairen Handel mit ein.
- ✓ Artikel 42: [...] Merkmale können sich auch auf den spezifischen Prozess oder die spezifische Methode zur Produktion beziehungsweise Erbringung der angeforderten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder auf einen spezifischen Prozess eines anderen Lebenszyklus-Stadiums davon beziehen, **auch wenn derartige Faktoren nicht materielle Bestandteile von ihnen sind**, sofern sie in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Zielen verhältnismäßig sind.



Gütezeichen sind als Nachweis zulässig...

... wenn sie folgende Kriterien erfüllen (Art. 43):

- mit Auftragsgegenstand in Verbindung stehen
- Objektiv und überprüfbar sind
- im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt wurden, an dem alle **relevanten** interessierten Kreise – wie z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, **Sozialpartner**, Hersteller, Händler und **Nichtregierungsorganisationen** – teilnehmen können

→ d.h. Gütezeichen dürfen explizit verlangt werden, aber nur, wenn sich die darin enthaltenen Kriterien auf das konkrete Produkt beziehen.

→ Bezieht sich ein Gütezeichen auch auf Aspekte der Unternehmenspolitik dürfen nur die Kriterien genannt werden, die sich auf den Auftragsgegenstand beziehen.



Niedrigster Preis nicht zwingendes Vergabekriterium

In die Bewertung des wirtschaftlichsten Angebots (bzw. Angebots mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis) dürfen andere Kriterien als der Preis einbezogen werden, wie bspw. die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten.

Ebenso wie die Einbeziehung der Lebenszykluskosten für externe Umweltkosten, dürfen auch externe soziale Kosten mit in die Berechnung des Preises und wirtschaftlichsten Angebots einbezogen werden, wenn die Methode zur Berechnung nachvollziehbar ist.

(EG 96 Abs.4): Des Weiteren sollte geprüft werden, ob eine gemeinsame Methode zur Ermittlung der **Sozialkosten entlang des Lebenszyklus** festgelegt werden kann, bei der bereits bestehende Methoden wie etwa die im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen festgelegten Leitlinien für die soziale Produktbewertung entlang des Lebenszyklus (Guidelines for Social Life Cycle Assessment of Products) berücksichtigt werden.

Die Entscheidung, ob Vergabeentscheidungen nicht aufgrund des niedrigsten Preises getroffen werden dürfen, obliegt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.



Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern möglich

Die Richtlinie erlässt schärfere Bestimmungen für Angebote, deren Preis ungewöhnlich niedrig ist.

Wenn ein Angebot aufgrund der Verletzung von Sozial- und Umweltstandards ungewöhnlich niedrig im Preis ist, dürfen Bieter vom weiteren Vergabeprozess ausgeschlossen werden.

(EG 103) [...] Eine Ablehnung sollte obligatorisch sein in Fällen, in denen der öffentliche Auftraggeber festgestellt hat, dass die *vorgeschlagenen* ungewöhnlich niedrigen Preise *oder Kosten* daraus resultieren, dass verbindliche sozial-, arbeits- oder umweltrechtliche Unionsvorschriften *oder mit dem Unionsrecht in Einklang stehende nationale Rechtsvorschriften* oder internationale arbeitsrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden.

Ebenso dürfen Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen werden, wenn Sie nachweislich die ILO-Kernarbeitsnormen verletzen (Art. 57 Abs. 4).



Warum Offenlegungspflichten?

- Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung allein nicht ausreichend
- Recht der Verbraucher/innen und Einkäufer/innen auf vollständige Information

Welche Gesetzesinitiative gibt es?

- Kompromissvorschlag am 24.02.2014 vom EU-Ministerrat angenommen

Ziel: Transparenz von Unternehmen erhöhen und verpflichtende Berichterstattung über Umwelt- und Menschenrechtsaspekte sowie Korruption



Wer ist von der Regelung betroffen?

- Große börsennotierte Unternehmen der EU mit mehr als 500 Beschäftigten (voraussichtlich ca. 6.000 Unternehmen)

Welche Informationen sollen die Berichte enthalten?

- Informationen über eigene Aktivitäten und Aktivitäten, die in direktem Bezug zu ihrer Geschäftstätigkeit stehen → d.h. Risiken entlang der gesamten Lieferkette müssen aufgezeigt werden.

Welchen Handlungsspielraum haben die Mitgliedstaaten?

- Sanktionen bei Nichteinhaltung festzuschreiben
- Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht oder separaten Bericht
- Überprüfung / Verifizierung der Informationen

FAZIT: Die Offenlegungsrichtlinie schafft erstmalig (wenn auch nur für einen kleinen Teil von Unternehmen) eine gesetzliche Verankerung verpflichtender Transparenzregeln bezüglich der ökologischen und sozialen Auswirkungen ihres unternehmerischen Handelns.



weed

Vielen Dank!

Juliane Kühnrich

Referentin für nachhaltige Produktion und öffentliche Beschaffung /
Projekt "Berlin be fair"

WEED e.V. – World Economy, Ecology & Development
Eldenaer Straße 60, 10247 Berlin
Tel.: +49 (0)30 - 275 966 44

E-Mail: juliane.kuehnrich@weed-online.org
www.weed-online.org